

# KUNDMACHUNG

Horn, am 13. März 2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 12. März 2025 folgenden Beschluss gefasst:

## WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Horn

### §1

Für die Stadtgemeinde Horn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- Wasseranschlussabgaben
- Ergänzungsabgaben
- Sonderabgaben
- Wasserbezugsgebühren
- Bereitstellungsgebühren

## §2

### Wasseranschlussabgabe

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit EUR 9,75 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 50.099.243,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 74.512 lfm zugrunde gelegt.

## § 3

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

## § 4

### Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 35,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) und des Bereitstellungsbetrages.

Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

<b>Wasserzählerklasse in (m<sup>3</sup>/h)</b>	<b>Verrechnungsgröße in (m<sup>3</sup>/h)</b>	<b>Bereitstellungsbetrag in EUR pro m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsgebühr in EUR pro m<sup>3</sup>/h (Spalte 2 x Spalte 3 = Spalte 4)</b>
bis einschließlich 5	3,00	35,00	105,00
über 5 bis einschließlich 10	7,00	35,00	245,00
über 10 bis einschließlich 15	12,00	35,00	420,00
über 15 bis einschließlich 20	17,00	35,00	595,00
über 20 bis einschließlich 30	25,00	35,00	875,00
über 30 bis einschließlich 40	35,00	35,00	1.225,00
über 40 bis einschließlich 50	45,00	35,00	1.575,00
über 50 bis einschließlich 60	55,00	35,00	1.925,00
über 60 bis einschließlich 70	65,00	35,00	2.275,00
über 70 bis einschließlich 80	75,00	35,00	2.625,00
über 80 bis einschließlich 90	85,00	35,00	2.975,00
über 90 bis einschließlich 100	95,00	35,00	3.325,00

## § 6

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit EUR 2,25 festgesetzt.

## § 7

### Ablesungszeitraum

#### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
- 2) Ab 1. April 2025 beträgt der Ablesungszeitraum im Sinne des § 10 Abs. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 zwölf Monate.
- 3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 01. April bis 30. Juni
  2. von 01. Juli bis 30. September
  3. von 01. Oktober bis 31. Dezember
  4. von 01. Jänner bis 31. März

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren hat auf das auf der Lastschriftanzeige oder auf dem Abgabenbescheid angegebene Konto der Stadtgemeinde Horn zu erfolgen.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am **01. April 2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenordnung vom 12. Dezember 2016 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. März 2017 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 13. März 2025  
Angeschlagen am:  
Abzunehmen am: 28. März 2025  
Abgenommen am: